

# Pfadi AAREWACHT LYSS

## Statuten



Präambel: Der Einfachheit halber wird hier meistens nur die männliche Form verwendet, selbstverständlich sind damit beide Geschlechter einbezogen. Die Statuten werden in der Abteilungsordnung erläutert.

### Art. 1. Name und Sitz

1. Die Abteilung Pfadi AAREWACHT LYSS ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB. Der Sitz des Vereins befindet sich in Lyss.
2. Das Gebiet der alten Aare und die Umgebung von Lyss waren bei der Gründung und Benennung der Abteilung ausschlaggebend.

### Art. 2. Zugehörigkeit

1. Der Verein ist eine rechtlich selbstständige Unterorganisation des Bezirkes Sense-Seeland, insbesondere der Pfadi Kanton Bern (PKB) und der Pfadibewegung Schweiz (PBS). Deren Satzungen und Reglemente finden ergänzende Anwendung.

### Art. 3. Zweck

1. Es gelten die allgemeinen Zweckbestimmungen der PBS wie der PKB, insbesondere "die fünf Beziehungen und die sieben Methoden".
2. Grundlegend für die Tätigkeit der Abteilung ist die Anwendung der von Robert Baden-Powell angeregten pfadfinderischen Methode.
3. Leitsätze sind das Pfadigesetz und das -versprechen.

### Art. 4. Gliederung

1. Die Abteilung gliedert sich in Stufen der verschiedenen Altersstufen, welche aus Einheiten und Gruppen bestehen. Mehrere Gruppen bilden dabei eine Einheit.
2. Die Einheiten und Gruppen werden wie folgt bezeichnet:

Stufe	Einheit	Gruppe
<i>Biberstufe</i>	-	-
<i>Wolfsstufe</i>	<i>Meute</i>	<i>Rudel</i>
<i>Pfadistufe</i>	<i>Trupp</i>	<i>Fähnli</i>
<i>Piostufe</i>	<i>Equipe</i>	-
<i>Roverstufe</i>	<i>Rotte</i>	-

### Art. 5. Mitglieder

1. Mitglieder sind die Jugendlichen in den verschiedenen Einheiten (Stufen) der Abteilung gemäss dem Bestandsverzeichnis.
2. Die Mitglieder erwerben gleichzeitig die Mitgliedschaft der PKB und der PBS
3. Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich an die Abteilungsleitung, für Jugendliche unter 16 Jahren durch den Inhaber der elterlichen Gewalt
4. Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung an die Abteilungsleitung möglich, wobei der Mitgliederbeitrag des laufenden Jahres zu begleichen ist
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen. Im Ausschlussentscheid ist die Rekursinstanz anzugeben
6. Versicherung ist Sache des Vereinsmitglieds

### Art. 6. Organisation

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a. der Abteilungsrat als Mitgliederversammlung und oberstes Organ,
  - b. der Aarewachtrat als Vereinsvorstand
  - c. das Aarewachtfähnli zusammen mit der Abteilungsleitung als Leiterrat,
  - d. die Revisionsstelle

### Art. 7. Der Abteilungsrat (Mitgliederversammlung)

1. Er hat die Funktion der Vereinsversammlung gem. Art. 64ff ZGB. Der Abteilungsrat ist das oberste Organ und wird durch alle Mitglieder gebildet.
2. Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre werden durch ihre Eltern an der Versammlung vertreten.
3. Sie findet mindestens einmal jährlich als Hauptversammlung statt und wird vom Präsidenten des Aarewachtrats geleitet.
4. Die Einladung erfolgt durch Mitteilung an die Mitglieder oder durch Publikation im Vereinsorgan oder der Vereinshomepage. Die Traktanden sind mit der Einladung bekannt zu geben.
5. Ein Fünftel der Mitglieder kann die Einberufung des Abteilungsrats verlangen.
6. Die Aufgaben des Abteilungsrats sind:
  - a. Er wählt oder bestätigt alle 2 Jahre den Präsidenten und die übrigen Mitglieder des Aarewachtrats (Vorstand) und die beiden Revisoren
  - b. Er wählt der Abteilungsleiter, unter Vorbehalt der Bestätigung durch die Kantonsleitung
  - c. Genehmigt das Abteilungsbudget
  - d. Nimmt den Revisorenbericht zur Kenntnis
  - e. Genehmigt die Jahresrechnung
  - f. Beschliesst über Statutenänderungen
  - g. Beschliesst über die Auflösung des Vereins
  - h. Lässt sich durch den Kassier über den Stand der Abteilungskasse orientieren
  - i. Bestimmt den jährlichen Mitgliederbeitrag
  - j. Kann Beschlüsse des Aarewachtrats mit einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden ausser Kraft setzen
7. Von den Sitzungen des Abteilungsrats wird ein Protokoll erstellt

### Art. 8. Der Aarewachtrat

1. Er besteht aus folgenden Ämtern:
  - a. dem Präsidenten, der nicht gleichzeitig Abteilungsleiter sein darf,
  - b. der Abteilungsleitung,
  - c. den Stufenleitern,
  - d. dem Kassier,
  - e. dem Sekretär,
  - f. dem Materialverwalter,
  - g. dem Heimchef
  - h. der Elternvertretung
2. Er wird vom Präsidenten nach Bedarf oder auf Wunsch von drei Mitgliedern des Aarewachtrats einberufen
3. Seine Aufgaben sind:
  - a. Er unterstützt die Arbeit des Aarewachtfähnli
  - b. Informiert sich eingehend über das Leben in den Stufen
  - c. Hilft mit, die Abteilung gegenüber der Öffentlichkeit zu vertreten
  - d. Kann den Abteilungsrat einberufen
  - e. Ist für die Rechnungsführung der Abteilung zuständig
  - f. Ist für den ordnungsgemässen Einzug der Mitgliederbeiträge zuständig
  - g. Genehmigt Änderungen an der Abteilungsordnung
  - h. Entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern, als Rekursinstanz ist der Abteilungsrat anzugeben.

### Art. 9. Das Aarewachtfähnli

1. Es besteht aus allen aktiven Leiter der Abteilung und wird von der Abteilungsleitung nach Bedarf einberufen.
2. Die Mitglieder des Aarewachtfähnlis tragen gemeinsam die Verantwortung für die Abteilung.
3. Seine Aufgaben sind:
  - a. Über alle wichtigen Angelegenheiten der Abteilung beraten und entscheiden, unter Vorbehalt der statuarischen Entscheidungen der übrigen Organe
  - b. Legt Schwerpunkte für die Tätigkeiten der Abteilung fest und sorgt für den erzieherischen Wert der Aktivitäten in den Stufen.
  - c. Sorgt dafür, dass möglichst viele Mitglieder der Abteilung ihre persönliche Entwicklung entsprechend der Pfadilaufbahn fördern können. Dabei werden die Stufenprofile der PBS miteinbezogen
  - d. Betreut alle Leiter
  - e. Plant die Ausbildung auf Abteilungsebene und ermöglicht den Leitern die entsprechenden Aus- und Weiterbildungen
  - f. Pfl egt Kontakt gegen aussen, besonders zu den Eltern und anderen Jugendorganisationen am Sitz des Vereins
4. Die Abteilungsleitung wird durch den Abteilungsleiter (AL) und seinen Stellvertretern (AL Stv.) gebildet.
5. Der Abteilungsleiter wird durch den Abteilungsrat gewählt und von der Kantonsführung in seinem Amt bestätigt.
  - a. Er muss die gesetzliche Volljährigkeit besitzen.
  - b. Er ist unterschiftsberechtigt mit Einzelunterschrift.
  - c. Er ernennt seine Stellvertretung
  - d. Er schlägt dem Abteilungsrat eine Nachfolge vor
6. Die Aufgaben der Abteilungsleitung sind:
  - a. Die Abteilung zu leiten
  - b. Die Leiter funktionsgerecht ausbilden zu lassen
  - c. Entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern
  - d. Vertritt die Abteilung gegenüber der PBS und deren Unterabteilungen sowie der Öffentlichkeit
  - e. Leitet die Sitzungen des Aarewachtfähnlis und ist dafür verantwortlich, dass diese ordnungsgemäss ihren Aufgaben nachkommen
  - f. Erstellt zusammen mit dem Kassier und dem Präsidenten das Betriebsbudget zuhanden das Aarewachtrats
  - g. Kann die Einberufung des Abteilungsrats verlangen
  - h. Kann die Einberufung des Aarewachtrats verlangen
  - i. Nimmt an den Sitzungen des Aarewachtrats teil
  - j. Wählt und bestätigt die Leiter, respektive das Leitungsteam für die einzelnen Stufen und die übrigen Aufgabenbereiche innerhalb der Abteilung
  - k. Kann Änderungen an der Abteilungsordnung beantragen

### Art. 10. Kommunikation

1. In einer Krisensituation (Bsp. Unfall mit Todesfolge) kommuniziert der Präsident in Absprache mit dem Aarewachtrat (Vorstand) gegenüber der Öffentlichkeit
2. Ist der Präsident selber in die Situation involviert, so wählt der Aarewachtrat eine für die Kommunikation zuständige Person

### Art. 11. Finanzen

1. Der Kassier führt die Rechnung der Abteilung, seine Aufgaben sind:
  - a. Er erstellt die Jahresrechnung und lässt diese durch die Revisionsstelle prüfen
  - b. Legt dem Abteilungsrat jährlich eine abgeschlossene Rechnung vor, welche über den Rechnungsverkehr und Vermögensstand Aufschluss gibt.
  - c. Verwaltet das Vermögen des Vereins
  - d. Regelt die laufenden Finanzgeschäfte der Abteilung (inkl. schriftlichen Verkehr)
  - e. Er ist im Verkehr mit Banken und Postkonto mit Einzelunterschrift zeichnungsberechtigt
  - f. Zieht die Mitgliederbeiträge ein
  - g. Regelt das Versicherungswesen der Abteilung
  - h. Erstellt zusammen mit dem Präsidenten und der Abteilungsleitung ein jährliches Budget, welches durch den Abteilungsrat zu genehmigen ist.
  - i. Revidiert innerhalb der Abteilung regelmässig die Kassen der Einheiten
2. Das Material aller Stufen gehört zum Abteilungsvermögen
3. Die Abteilung ist Eigentümerin des Heims samt Mobilar
4. Die Finanzkompetenzen der einzelnen Organe und der einzelnen Zeichnungsberechtigten werden vom Abteilungsrat festgelegt
5. Das Abteilungsmaterial muss mindestens gegen Feuer- und Elementarschäden versichert sein
6. Der Verein kommt für die Gebäudeversicherung des Pfadiheims auf
7. Die Abteilungskasse kommt für alle Auslagen, welche der Abteilung im Zusammenhang mit dem Abteilungsbetrieb entstehen auf. Alle vorhandenen Mittel sind dauerhaft dem Zwecke gemäss Artikel 3 hiervor gewidmet.

### Art. 12. Mitgliederbeiträge

1. Der Mitgliederbeitrag beträgt maximal Fr. 100.-
2. Der aktuelle Mitgliederbeitrag wird jährlich am Abteilungsrat festgesetzt

### Art. 13. Revisoren

1. Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisoren, ihre Aufgaben sind:
  - a. Die Buchführung des Kassiers zu prüfen
  - b. Die Jahresrechnung (Erfolgsrechnung und Bilanz) zu prüfen
  - c. Erstellen dem Abteilungsrat einen schriftlichen Bericht mit der Empfehlung zur Annahme (mit oder ohne Einschränkungen) oder zur Rückweisung

### Art. 14. Statutenänderungen

1. Statutenänderungen können durch Beschluss der 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Abteilungsrates vorgenommen werden.
2. Alle Statutenänderungen unterliegen der Genehmigungspflicht durch die PKB.

**Art. 15. Auflösung**

1. Die Abteilung kann nur nach schriftlicher Ankündigung und durch Beschluss des Abteilungsrates aufgelöst werden. Dazu ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.
2. Das vorhandene Vermögen wird nach der Auflösung während 15 Jahren von der PKB treuhänderisch für die Neugründung einer Pfadiabteilung in der Region Lyss verwaltet und wird bei Nichtgebrauch der PKB, bei deren Auflösung der PBS übergeben.

**Art. 16. Schlussbestimmungen**

1. Diese Statuten treten in Kraft mit der Genehmigung durch den Abteilungsrat vom 07.03.2017 und der Zustimmung des Kantonalkomitees vom 03.05.2017. Sie ersetzen die bisher gültigen Statuten vom 22.März.2005.

Lyss, den 07.03.2017

Der Präsident: Andreas Trachsel v/o Manitou

Die Sekretärin: Priska Moser v/o Warina